

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 25. Oktober 2011 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung DiVO hat die ARK Bayern am 25. Oktober 2011 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- I. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung
- II. Änderungsvertrag Nr. 3 zum TV-L vom 10. März 2011
- III. Änderungsvertrag Nr. 3 zum Überleitungstarifvertrag der Länder (TVÜ-Länder) vom 10. März 2011

Zu I. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) hat mit Wirkung vom 01. November 2011 folgende Änderungen beschlossen:

1. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist“ durch die Wörter „Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Dienstgeber kann mit dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. Bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers ist eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Nach § 23 Absatz 1 TV-L wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

(1a) Ein Betrag in Höhe des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen nach Absatz 1 kann auf Verlangen des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin für die betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung verwendet werden (§ 1 ARR BetrAV), wenn der umgewandelte Betrag mindestens 20 € monatlich beträgt. Dadurch erlischt der Anspruch nach Absatz 1.

Für die Anspruchsvoraussetzungen gilt Absatz 1 entsprechend.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Begründung:

Zu 1.: Einsicht in die Personalakte durch Bevollmächtigte

Gem. § 3 Abs. 6 Sätze 1 und 2 TV-L haben die Beschäftigten ein Recht auf Einsichtnahme in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Ein Bevollmächtigter kann nach bis zum 31.10.2011 geltenden Recht zurückgewiesen werden, wenn er nicht evangelisch ist (§ 12 Abs. 4 Satz 2 DiVO).

Bei Beiständen nach § 61 Abs. 4 MVG genügt es, wenn sie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat beschlossen, das Recht auf Personalakteneinsicht ab 01.11.2011 entsprechend zu regeln.

Zu 2.: Einrichtung eines Langzeitkontos (Sabbatical)

§ 19 DiVO gilt statt § 10 TV-L. In § 10 Abs. 6 TV-L ist geregelt, dass ein Dienstgeber mit dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren kann. Der in § 19 DiVO kodifizierte Ausschluss von § 10 TV-L verbietet im Bereich der ELKB bis 31.10.2011 die Vereinbarung eines Langzeitkontos und somit auch die Vereinbarung eines Sabbaticals, das im Bereich der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten möglich ist (§ 24 DNG).

Ab 01.11.2011 kann nun mit dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbart werden (§ 19 Absatz 9 DiVO).

Ein Sabbatical kann zum einen für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen von Interesse sein, so kann es einen früheren Eintritt in das Rentenalter bzw. eine Familienauszeit ermöglichen, zum anderen kann es als Personalsteuerungsinstrument interessant für die Dienstgeber werden.

Ein Sabbatical ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die sich über einen längeren Zeitraum - meist mehrere Jahre - erstreckt und aus 2 Phasen besteht: aus einer Arbeitsphase ("Ansparphase"), in der die bzw. der Beschäftigte i. d. R. ohne Arbeitszeitverkürzung vollzeitbeschäftigt ist, und aus einer Freistellungsphase, in der die bzw. der Beschäftigte gänzlich vom Dienst freigestellt ist.

Die in der Freistellungsphase nicht erbrachte Arbeitsleistung muss in der vorhergehenden Arbeitsphase erbracht werden (§ 7 Abs. 1a SGB IV). Innerhalb des vereinbarten Gesamtzeitraums eines Sabbaticals wird eine (befristete) durchgehende Teilzeitbeschäftigung ausgeübt. Auch während der Dauer der Freistellungsphase besteht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Beschäftigungsfiktion nach § 7 Abs. 1a SGB IV). Während des Gesamtzeitraums des Sabbaticals erhält der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin ein anteiliges Entgelt.

Die Insolvenzschutzregelungen finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts - einschließlich der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften -, über deren Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist, sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert (§ 7e Abs. 9 SGB IV). Bei diesen Arbeitgebern besteht keine Insolvenzgefahr. Dies trifft auf Einrichtungen der Diakonie oder freie Träger nicht zu.

Ein entsprechender befristeter Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag zur Durchführung eines Sabbaticals wird zeitnah in das Intranet unter „Muster-Dienstverträge, 1.06 Sabbatical“ eingestellt.

Zu 3.: Entgeltumwandlung eines Betrags in Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

Ab 01.11.2011 ist es möglich, einen Betrag in Höhe des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen auf Verlangen des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin für die betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung zu verwenden (§ 1 ARR BetrAV), wenn der umgewandelte Betrag mindestens 20,00 € monatlich beträgt. Dadurch erlischt der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

Der monatliche Betrag von 6,65 € im Falle der Vollbeschäftigung kann entweder für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer oder für dessen Angehörige in eine nach dem Vermögensbildungsgesetz begünstigte Anlageform überweist, oder aber für die betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung verwendet werden. Er wird also nur einmal gewährt.

Zu II. Änderungsvertrag Nr. 3 zum TV-L vom 10. März 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission nimmt die Rechtsänderungen zustimmend zur Kenntnis und stellt fest, dass diese auch im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern uneingeschränkt gelten.

Siehe hierzu Anlage 1 mit Bemerkungen.

Zu III. Änderungsvertrag Nr. 3 zum Überleitungstarifvertrag der Länder (TVÜ-Länder) vom 10. März 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission nimmt die Rechtsänderungen zustimmend zur Kenntnis und stellt fest, dass diese auch im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern uneingeschränkt gelten.

Siehe hierzu Anlage 2 mit Bemerkungen.

Anlagen

Anlage 1

Zu II: Bemerkungen zum Änderungsvertrag Nr. 3 zum TV-L vom 10. März 2011
(Staatsanzeiger 26/2011):

Die Nummern 1, 2, 5 betreffen die ELKB nicht.

Die Nummern 3, 4, 6, 7, 8 nehmen Bezug auf im Bereich der ELKB bereits beschlossene Entgelterhöhungen und beziffern auch die Höhe der Entgelte ab 01.04.2011 und 01.01.2012.

Die Nummer 9 konkretisiert die Anrechnung von Vordienstzeiten von Lehrkräften aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber.

Anlage 2

Zu III: Bemerkungen zum Änderungsvertrag Nr. 3 zum Überleitungstarifvertrag der Länder (TVÜ-Länder) vom 10. März 2011

Zu 1.: Die Regelung betrifft das Tarifgebiet Ost.

Zu 2 und 3.: § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung sollte sicherstellen, dass alle übergeleiteten Beschäftigten, die bis zum 31.10.2008 einen Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg erwarten konnten, keine Nachteile erleiden. Da längere Aufstiege bereits durch die Absätze 1 und 2 abgedeckt waren, waren von Absatz 3 insbesondere Beschäftigte mit kurzen Aufstiegszeiten erfasst, die die 50 %-Vorgabe nicht erfüllten.

Diese Regelung ist durch Zeitablauf überholt.

Jetzt stellt § 8 Abs. 3 sicher, dass Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege im Zuge des Überleitungsrechts noch bis 31.10.2012 möglich sind, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag (01.01.2007) erfüllt ist.

Die Grundsätze gelten auch für Vergütungsgruppenzulagen; auch Vergütungsgruppenzulagen ohne vorausgegangenen Fallgruppenaufstieg können noch bis 31.10.2012 erworben werden.

Wir bitten, die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen über die Änderungen im Überleitungsrecht (§§ 8, 9 TVÜ-Länder) in geeigneter Form zu informieren und sie auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Entscheidung hinsichtlich der Antragstellung müssen diese alleine treffen. Eine Empfehlung durch den Dienstgeber scheidet wegen etwaiger Haftungsrisiken aus. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen in den anliegenden Durchführungshinweisen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

Zu 4 und 5:

§ 17 Abs. 9 und § 19 nehmen Bezug auf im Bereich der ELKB bereits beschlossene Entgelterhöhungen und beziffern die Höhe des Entgeltes ab 01.04.2011 und 01.01.2012.

Zu 6: Die für Lehrer einschlägigen Verminderungsbeträge nach § 20 Abs. 1 werden in der Protokollerklärung zu § 20 zahlenmäßig erfasst.

Zu 7: Die Änderung betrifft die Laufzeit des TVÜ-Länder.

Zu 8.: Die Änderungen betreffen die KR-Anwendungstabellen, dort werden die Entgelterhöhungen nachvollzogen.